

**Satzung**  
**zur Änderung der 1. Änderungssatzung zur Errichtung**  
**eines Ausländerrates/Migrationsrates in Heidelberg**

vom .....

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der 1. Änderungssatzung zur AMR-Satzung**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/Migrationsrates in Heidelberg vom 19. Dezember 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 5. Februar 2014) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 5 wird durch folgende neue Nummer 5 ersetzt:

„5. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4**  
**Wahlgrundsätze**

- (1) Die EU-, Europa- und Welt-Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden nach Wahlvorschlägen der Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt.
- (2) Bei der Wahl hat jeder Wähler 14 Stimmen. Jeder Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen und einem Bewerber bis zu 3 Stimmen geben. Die Summe der Stimmzahlen der Bewerber eines Wahlvorschlags ergibt die Gesamtstimmzahl dieses Wahlvorschlags.
- (3) Die Sitze der Mitglieder des AMR nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden auf die Wahlvorschläge im Verhältnis ihrer Gesamtstimmzahl nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (4) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Absatz 3 entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.
- (5) Wahlberechtigt sind alle Ausländer, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Heidelberg ihre Hauptwohnung haben und nicht bei analoger Anwendung des § 14 GemO vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wer das Wahlrecht durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuzieht oder dort seine Hauptwohnung begründet, erwirbt mit Rückkehr das Wahlrecht.

- (6) Wählbar ist jeder Ausländer, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen und legal in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und seit mindestens drei Monaten ununterbrochen seine Hauptwohnung in Heidelberg hat. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Nicht wählbar sind Ausländer, die
1. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzen (§ 45 Abs. 1 StGB),
  2. einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören.

Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund vorliegt.

- (8) Eine Wahlbewerbung muss von mindestens 150 in Heidelberg gemeldeten Unterstützern unterzeichnet werden. Hiervon müssen mindestens 75 Unterschriften von Wahlberechtigten gemäß Absatz 4 sein.
- (9) Die Wahl wird von der Stadt Heidelberg durchgeführt. Das Nähere regelt eine gesonderte Wahlordnung.“
2. Artikel 2 wird durch folgenden neuen Artikel 2 ersetzt:

**„Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 21. März 2014 in Kraft.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister